AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40 Datum 28.09.2011 Nr. 1

Satzung der Bergischen Universität Wuppertal über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung)

vom 28.09.2011

Auf Grund von §§ 2 Absatz 4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2011 (GV NRW S. 165) mit neuer Bezeichnung in "Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz HAbgG NRW)" hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Abgaben
- § 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 3 Beiträge für Auswahlverfahren und Gebühren für Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Ausfertigungsgebühren
- § 5 Entstehen und Fälligkeit der Hochschulabgaben
- § 6 Nachweis der Abgabenzahlung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Abgaben

Die Bergische Universität Wuppertal erhebt Hochschulabgaben nach dieser Satzung.

§ 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. §§ 3 Abs. 1 HAbgG, 52 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € je Semester erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne der §§ 3 Abs. 2 HAbgG, 62 Abs. 2 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen. Die Festsetzung des besonderen Gasthörerbeitrags für jedes einzelne Weiterbildungsangebot erfolgt durch das Rektorat. Soweit eine solche Festsetzung nicht erfolgt ist, beträgt der besondere Gasthörerbeitrag mindestens 100,00 € je Semester.

(3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne der §§ 3 Abs. 3 HAbgG, 52 Abs. 1 HG wird ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,00 € je Semester erhoben.

§ 3 Beiträge für Auswahlverfahren und Gebühren für Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Für die Verfahren zur Auswahl der Studierenden in künstlerischen Studiengängen kann ein Beitrag erhoben werden. Das Nähere regelt der durchführende Fachbereich durch Ordnung.
- (2) Für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung im Teilstudiengang Sportwissenschaft des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Das Nähere regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ausfertigungsgebühren

Für die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Hochschulabgaben

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
 - a) des Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages gem. § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
 - b) des Beitrags für Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 mit der Stellung des Antrags auf Teilnahme am jeweiligen Verfahren,
 - c) der Ausfertigungsgebühren gem. § 4 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung.
- (2) Die Hochschulabgaben nach Abs. 1 werden mit der Entstehung der Abgabenpflicht fällig.

§ 6 Nachweis der Abgabenzahlung

- (1) Vom Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Abgaben sind abhängig:
 - a) die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
 - b) die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer,
 - c) die Teilnahme am Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Der Nachweis wird erbracht durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Quittung, Kontoauszug).

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung zum WS 2011/12 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 20.06.2006 (Amtl. Mittlg. 23/06), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2010 (Amtl. Mittlg. 62/10) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.09.2011.

Wuppertal, den 28.09.2011

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch